

zurück an:

Gemeinde Panketal
 Einwohnermeldeamt
 -vertraulich-
 Schönower Straße 105
 16341 Panketal

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

Ich beantrage eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes, aufgrund einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdigen Interessen.

Angaben des/der Antragssteller/in

Name/Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum

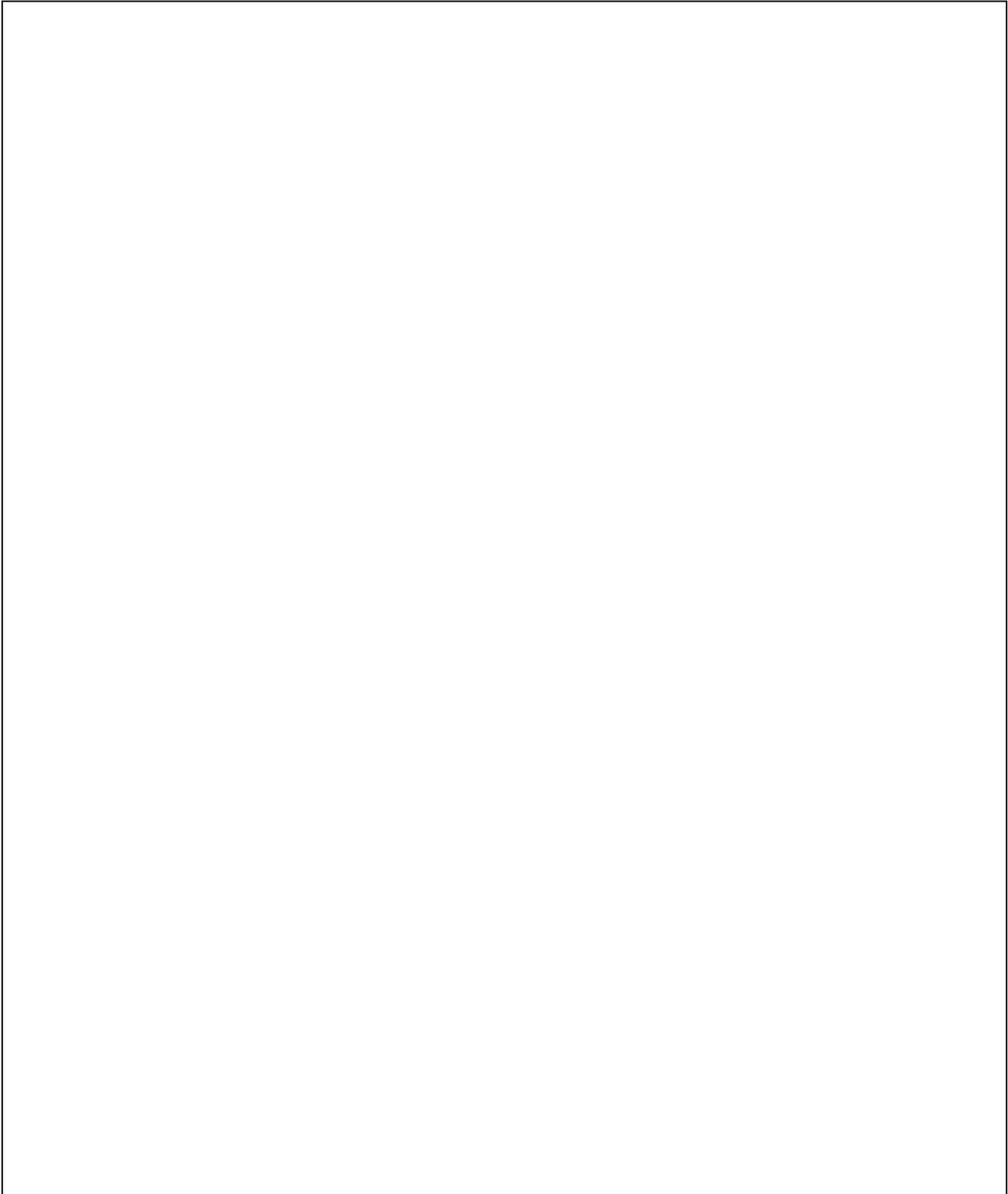
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Die Auskunftssperre bezieht sich auch auf folgende im Haushalt lebende Familienmitglieder:

Name/Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum

Ausführliche Begründung des/der Antragssteller/in:

Zur Antragsstellung müssen die Gründe ausführlich dargelegt werden, ggf. gesondertes Blatt beifügen.



Was haben Sie bisher unternommen, um Ihre Wohnanschrift „geheim“ zu halten? Wurden bereits andere Stellen von Ihnen auf die Notwendigkeit der Einrichtung eines Auskunftsverbotes zu Ihrer jetzigen Anschrift hingewiesen und entsprechende Informationssperren von diesen Stellen eingerichtet? Falls ja, bei welchen Stellen?

(z.B. Jugendamt, Sozialamt, Finanzamt, Job-Center, Familienkasse, Wohngeldstelle, Kfz-Zulassungsstelle, Krankenkasse, Banken, Gewerberegister, Ausländerbehörde, Krankenversicherung, Kfz-Versicherungen etc.)

Folgende Nachweise zur Glaubhaftmachung habe ich meinem Antrag beigefügt:

Bitte beachten Sie, dass für Sie nur eine Auskunftssperre i. S. d. § 51 Abs. 1 BMG eingetragen werden kann, wenn Sie die notwendigen Nachweise beifügen.

Hinweis:

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie,

- dass die Auskunftssperre in der Regel keine Auswirkung auf die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen hat,
- für zwei Jahre gültig ist (Verlängerung möglich) und
- das Merkblatt „Informationen zum Antrag einer Auskunftssperre“ zur Kenntnis genommen haben.

Datum/ Unterschrift Antragsteller/in

Informationen zum Antrag einer Auskunftssperre

Mit der Einführung des neuen Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sind die Gründe für die Eintragung einer Auskunftssperre wesentlich konkreter anzugeben und zu begründen. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes vom 21.06.2016 sowie den Leitlinien des Bundesverwaltungsgerichtes in seinem Urteil vom 14.02.2017 weisen wir daraufhin, dass Auskunftssperren wegen Gefährdung eine Ausnahme bilden müssen. Auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe rechtfertigt nicht, dass eine Auskunftssperre im Melderegister eingetragen werden soll. Dies allein belegt keine entsprechende Gefährdung. Notwendig sind viel mehr ausreichende Tatsachen (im Sinne des § 51 BMG) für eine Gefährdung im Einzelfall.

Die Tatsachen sind vom Antragsteller/in glaubhaft zu machen. Eine Auskunftssperre kommt vor allem bei Personen in Betracht, deren persönliche Sicherheit auf Grund konkreter Vorkommnisse als gefährdet anzusehen sind.

Soweit die Gründe für eine Gefährdungssituation aus dem dienstlichen Bereich des Betroffenen stammen, haben die Antragsteller/innen sich dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle bestätigen zu lassen.

Die Gründe für eine konkrete Gefährdung des Betroffenen sind genau darzulegen und Nachweise anzufügen.

Eine allgemeine Gefährdungsbestätigung des Arbeitgebers, reicht für die Glaubhaftmachung einer dienstlich bedingten Gefährdung nicht aus!

Begründung

Begründen Sie Ihren Antrag hinreichend und plausibel. Stellen Sie klar, warum die von Ihnen angegebenen Gründe als so schwerwiegend anzusehen sind, welche die Annahme rechtfertigen könnte, dass Ihnen oder einer anderen Person (im Haushalt lebende Familienangehörige) durch das Erteilen einer Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen könnte. Soweit sich die Auskunftssperre gegen eine bestimmte Person richtet, ist diese namentlich zu benennen und ggf. die Anschrift anzugeben. Sollte der Platz auf dem Antrag für die Begründung nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein formloses Blatt bei.

Eine bloße Nennung man sei gefährdet und/oder man werde bedroht ist nicht ausreichend. Es sind geeignete Nachweise zur Glaubhaftmachung des Antrages vorzulegen.

Anlässlich der Eintragung von Auskunftssperren weisen wir Sie darauf hin, dass Ausforschungsmöglichkeiten Dritter weiterhin bestehen und Sie weitere eigene Schutzmaßnahmen ergreifen müssen.

Ihre persönlichen Daten sind nicht nur bei Ihrer zuständigen Meldebehörde hinterlegt, sondern auch bei anderen öffentlichen Stellen gespeichert (z. B. Finanzamt, Jugendamt, Bank, Krankenkasse, Gericht). Die Möglichkeit der Sperrung von Daten in anderen Registern, wie dem Ausländerzentralregister, dem zentralen Fahrzeugregister, bei Versicherungen oder Telefonanbietern gehören ebenso dazu.

Damit die Auskunftssperre ihre Wirkung nicht verfehlt, muss folgendes beachtet werden:

- Bei einem Wohnungswechsel einen Nachsendeauftrag „Ohne Umzugsmitteilung“ stellen
- Keinen Eintrag im öffentlichen Telefonbuch (gilt auch für Mobiltelefone)
- Bei einem ISDN Anschluss darf die Rufnummer nicht übermittelt werden, da hiermit der Wohnort ermittelt werden kann
- Bei Mitgliedschaften in Vereinen oder dgl. sind fremde Erreichbarkeitsadressen anzugeben
- Daneben ist die Kfz-Versicherung zu verständigen, damit im Falle einer vorgegebenen Unfallmeldung (z. B. Fahrerflucht) keine Auskunft über den Versicherungsnehmer erteilt wird.
- Welchen Behörden ist Ihre Adresse bekannt (z. B. Finanzamt, Jugendamt, Sozialamt, Job-Center, Kindergeldkasse, Wohngeldstelle, Gewerberegister, Gerichte, Ausländerbehörde etc.)?
- Sie dürfen nicht im Internet durch eigene Webseiten vertreten oder in sozialen Netzwerken, wie z. B. Facebook, Twitter oder ähnlichen Anbietern angemeldet sein. Sollte dies doch der Fall sein, müssen die Accounts so gesichert sein, dass Sie darüber nicht auffindbar sind.

Es ist sinnvoll, dass Sie bei diesen öffentlichen Stellen ebenfalls eine entsprechende Sperre beantragen!

Notwendige Unterlagen

- schriftlicher Antrag mit ausführlicher Begründung
- Nachweise zur Glaubhaftmachung des Antrages

Geeignete Nachweise können sein:

- aktuelle Urteile
- gerichtliche Anordnungen
- Polizeiberichte
- Strafanzeigen bei Polizeidienststellen
- Verfügungen nach dem Gewaltenschutzgesetz
- Beschlüsse des Familiengerichtes zum Sorgerecht
- behördliche Bescheinigungen
- Zeugenaussagen

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann verlängert werden (§ 51 Abs. 4 BMG).

Eine bestehende Auskunftssperre wird bei melderechtlichen Verstößen durch die Meldebehörde automatisch gelöscht. Auch erfolgt die Löschung einer Auskunftssperre, sofern sich herausstellt, dass diese missbraucht wird, um sich berechtigten Forderungen von Gläubigern zu entziehen.

Sollten Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, z. B. durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“, verweisen wir auf das bundesweite
Hilfetelefon

„Gewalt gegen Frauen“. Unterstützung von Betroffenen aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung – 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr. Auch Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte werden anonym und kostenfrei beraten.

Telefon: 116 016
www.hilfetelefon.de

Das Beratungsangebot ist weiterhin anonym, kostenfrei, barrierefrei und in 18 Fremdsprachen verfügbar.